

St. Pölten, im Juli 2023

**R u n d s c h r e i b e n**  
an alle Vertrags(fach)ärzt:innen, Vertrags-Gruppenpraxen und  
Primärversorgungseinrichtungen  
in Niederösterreich

Betreff: Ergebnis der Honorarverhandlungen für die Jahre 2022 bis 2024

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor!

Im Rahmen der diesjährigen Honorarverhandlungen konnte zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und der Österreichischen Gesundheitskasse für die Jahre 2022 bis 2024 nachstehender Abschluss erzielt werden. Wir dürfen Sie hiermit höflich über das Gesamtergebnis informieren.

**Erhöhungen für die Jahre 2022 bis 2024**

Für die Jahre 2022 bis 2024 werden die Tarife im Ausmaß von 6,1 Prozent (für 2022), 4,07 Prozent (für 2023) und 3,01 Prozent (für 2024) erhöht. Ab 1. Jänner 2023 werden somit sämtliche verhandlungsrelevanten Tarife der Honorarordnung um **10,34 Prozent** (kumulierte Tarifierhöhung für 2022 und 2023) erhöht.

Von diesen Erhöhungen sind die Laborpositionen der Laborgemeinschaften (Pos. 1812 bis 1978), das EKG (Pos. 620), die Grundvergütung für die FG Innere Medizin und die Mammographieleistungen (Pos. 583 und 683) nicht umfasst. Das auf die genannten Positionen entfallende Tarifierhebungsvolumen wird aufwandsneutral auf die Ärzt:innen für Allgemeinmedizin durch die Erhöhung des Hausarztzuschlages umverteilt.

In den oben genannten Prozentsätzen sind Verbesserungen durch Anpassung der Position Nr. 2610, Änderungen bei den endoskopischen Leistungen, Anhebung der Limitbestimmung des urologischen Ultraschalls, Erhöhung der Position Nr. 848 und Änderung der Textierung der Position Nr. 105 enthalten.

Darüber hinaus wird für das Jahr 2023 und für das Jahr 2024 eine nicht tarifwirksame Einmalzahlung im Ausmaß von jeweils 2.000.000,00 € (insgesamt daher 4.000.000,00 €) vereinbart. Als Aufteilungsmodus wird eine lineare Verteilung pro Vertragspartner (VPNR) festgelegt.

### **Honorarnachzahlung für das Jahr 2022**

Die Abgeltung der Honorarerhöhung für das Jahr 2022 (6,1 Prozent) je Vertrags(fach)ärzt:innen erfolgt unter Berücksichtigung der obigen Festlegungen in Form einer Nachzahlung auf die jeweilige Honorarsumme 2022. Der Nachzahlungsbetrag für das Jahr 2022 beläuft sich auf **24.546.365,33 €**.

### **Änderungen der Honorarordnung ab 1. Jänner 2023**

Auf Grund der vereinbarten Weiterwirkung des Honorarabschlusses 2022 und der Tariferhöhung 2023 ergibt sich ab dem 1. Jänner 2023 eine Änderung der Tarife in der Honorarordnung für das Bundesland Niederösterreich. Unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Festlegungen werden ab 1. Jänner 2023 die Tarife der Honorarordnung um 10,34 Prozent angehoben, wobei eine kaufmännische Rundung im Centbereich vorgenommen wird. Den beigelegten Tariflisten für 2023 können Sie die neuen Punktwerte sowie die in Geldwerten bezifferten Tarife entnehmen.

### **Änderung der Honorarordnung ab 1. Juli 2023**

#### **a. Anpassung der Position Nr. 2610 Zuschlag für die Behandlung von Kindern durch Ärzt:innen für Allgemeinmedizin**

Im Rahmen der letzten Honorarverhandlung wurde die Grundvergütung für die Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr durch Ärzt:innen für Allgemeinmedizin an jene der Fachärzt:innen der Kinder- und Jugendheilkunde angepasst. Dazu wurde eine Zuschlagsposition ab 1. Jänner 2023 in Höhe von 7,75 € für die Ärzt:innen für Allgemeinmedizin eingeführt. Nunmehr wird ab 1. Juli 2023 diese Zuschlagsposition bis zum vollendeten 10. Lebensjahr vorgesehen. Die **Positionsnummer 2610** ist durch die Vertragsärzt:innen zu erfassen.

#### **b. Änderung der Textierung der Position Nr. 105**

Die Leistung „Blutabnahme aus der Vene zur Laboruntersuchung bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr“ wird insofern geändert, indem die Wortfolge „aus der Vene“ gestrichen wird.

### **Einlesen der eCard**

Es wird darauf hingewiesen, dass die bereits bestehende vertragliche Verpflichtung zum Einlesen der eCard (bzw. der AdminCard als deren Ersatz zusammen mit der Sozialversicherungsnummer) seitens der Österreichischen Gesundheitskasse mit der Abrechnung ab dem 3. Quartal 2023 zukünftig konsequent überprüft werden wird.

### **Änderungen der Honorarordnung ab 1. Jänner 2024**

Auf Grund der vereinbarten Tariferhöhung 2024 ergibt sich ab dem 1. Jänner 2024 eine Änderung der Tarife in der Honorarordnung für das Bundesland Niederösterreich. Unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Festlegungen werden ab 1. Jänner 2024 die Tarife der Honorarordnung um 2,30 Prozent angehoben, wobei eine kaufmännische Rundung im Centbereich vorgenommen wird. Außerdem werden ab 1. Jänner 2024 folgende

Verbesserungen in der Honorarordnung vorgenommen, sodass sich insgesamt für 2024 die oben genannten 3,01 Prozent an Tarifierhebung ergeben:

**a. Änderungen bei den endoskopischen Leistungen**

Im Bereich der Gastroskopie und Colonoskopie werden die Leistungen wie folgt angepasst:

- Erhöhung der Position Nr. 402 „Gastro-Duodenoskopie“ um 50,00 €; davon 50 Prozent ab 1. Jänner 2024 und 50 Prozent ab 1. Jänner 2025
- Erhöhung der Position Nr. 405 „Inkomplette Colonoskopie inkl. Probeexcision/Polypektomie“ und der Position Nr. 406 „Komplette Colonoskopie inkl. Probeexcision/Polypektomie“ um jeweils 90,00 €; davon 50 Prozent ab 1. Jänner 2024 und 50 Prozent ab 1. Jänner 2025
- Einführung einer neuen Position für die Gastro-Duodenoskopie und die Inkomplette Colonoskopie inkl. Probeexcision/Polypektomie (Pos. Nr. 405G) sowie einer neuen Position für die Gastro-Duodenoskopie und die Komplette Colonoskopie inkl. Probeexcision/Polypektomie (Pos. Nr. 406G), wenn die Untersuchungen an einem Termin erfolgen; dazu werden die bisherigen Tarife zusammengerechnet und um 90,00 € erhöht; davon 50 Prozent ab 1. Jänner 2024 und 50 Prozent ab 1. Jänner 2025
- Tarifänderungen werden bei den Vorsorgeuntersuchungen entsprechend umgesetzt; für die Verrechnung einer „Gastro-Duodenoskopie“ am gleichen Tag mit einer VU-Colonoskopie (inkomplett/komplett) ist ab 1. Jänner 2024 die Position Nr. 402V zu verwenden
- Verdoppelung des Qualitätszuschlages für die Polypektomie bei der Entfernung ab 3 Polypen ab 1. Jänner 2024 (Pos. Nr. 408)
- Keine Verrechnungsmöglichkeit eines EKG's im Rahmen des endoskopischen Behandlungsfalls, ausgenommen notwendiges, von der Endoskopie unabhängiges EKG; dazu wird für die FG Innere Medizin ein Limit von maximal 10 Prozent der endoskopischen Behandlungsfälle ab 1. Jänner 2024 eingeführt; für die FG Chirurgie wird ab 1. Jänner 2024 das Limit im Zusammenhang mit der Verrechnungsmöglichkeit eines EKG's von 45 Prozent auf 10 Prozent der abgerechneten Gastro-Duodenoskopie pro Quartal gesenkt; die Regelung wird darüber hinaus insofern ergänzt, als die Verrechnung nur durch Fachärzt:innen für Chirurgie, welche über die ius practicandi für Allgemeinmedizin verfügen, möglich ist und das EKG zu befunden und dokumentieren ist.
- Verrechnungsausschluss der Pos. Nr. 111 „intravenösen Injektionen“ am Tag der endoskopischen Behandlung ab 1. Jänner 2024

Wesentlich im Zusammenhang mit diesen Änderungen ist der Ausschluss von Zuzahlungen und das besondere Augenmerk auf die Qualitätserfordernisse. Mit den Tarifen sind alle mit den Untersuchungen verbundenen Leistungen inkl. Sedierung abgegolten. Hinsichtlich der Qualität wurde zudem vereinbart, dass eine schriftliche, leitliniengerechte Empfehlung an die Patient:innen im Anschluss an die Untersuchung bzw. im Rahmen der Befundbesprechung (ergebnisorientiertes Intervall) sowie ein schriftlicher Nachweis über die Aufklärung der Patient:innen betreffend Untersuchung und Darmvorbereitung tunlichst 24 Stunden vor der Untersuchung erfolgen muss. Bei Vorliegen eines aufrechten ÖGGH-Zertifikates muss dies nicht gesondert dokumentiert werden.

**b. Anhebung der Limitierungsbestimmung des urologischen Ultraschalls  
(Position Nr. 572)**

Für Vertragsfachärzt:innen für Urologie wird ab 1. Jänner 2024 das Limit bei der Pos. 572 (urologische Ultraschalluntersuchung) im Zusammenhang mit der Zahl der verrechneten Felder von 65 Prozent auf 100 Prozent der Fälle erhöht.

**c. Erhöhung der Position Latex-Schnelltest (ASLO, RF, CRP, Waaler Rose)  
(Position Nr. 848)**

Die Punkteanzahl der Leistung wird ab 1. Jänner 2024 von 13 Punkten auf 30 Punkte erhöht.

Den beigelegten Tariflisten für 2024 können Sie die neuen Punktwerte sowie die in Geldwerten bezifferten Tarife entnehmen.

**Anweisungstermine**

Die Anweisung der **Honorarnachzahlung für das Jahr 2022** erfolgt am **28. Juli 2023**. Zur Abgeltung der vereinbarten Erhöhungen ab 1. Jänner 2023 kommt es zu einer Neuberechnung der bereits abgerechneten Leistungen je Vertrags(fach)ärzt:in für das 1. Halbjahr 2023. Diese **Nachzahlung für das 1. und 2. Quartal 2023** auf Grund des Honorarabschlusses wird im **November 2023** vorgenommen. Die Leistungen des 3. Quartals 2023 werden bereits unter Berücksichtigung des gegenständlichen Honorarabschlusses berechnet. Der **Einmalbetrag** für das Jahr 2023 wird ebenfalls am **28. Juli 2023** zur Anweisung gebracht, jener für das Jahr 2024 im Februar 2024.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

Ärztchammer für Niederösterreich  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann-Stellvertreter:  
Dr. Andreas Stippler, MSc e.h.

Der Präsident:  
Dr. Harald Schlögel e.h.

Österreichische Gesundheitskasse

Die Vorsitzenden des  
Landesstellenausschusses Niederösterreich:

Komm.-Rat Ing. Norbert Fidler e.h.

Robert Leitner e.h.

Fachbereich Versorgungsmanagement 1 NÖ:

Margit Matern e.h.

Beilagen